



Merkblatt zum Antrag nach SGB 9

Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Schwerbehindertenrecht

Stand September 2026

1. Menschen mit Schwerbehinderung oder Behinderung

Folgende Menschen gehören nach § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB 9 zu den Menschen mit Schwerbehinderung oder Behinderung:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“

Schwerbehinderte Menschen sind Personen mit einem GdB von wenigstens 50, behinderte Menschen sind Personen mit einem GdB von wenigstens 20, wenn sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 SGB 9 rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB 9 haben.“

2. Gleichstellung

Menschen mit einem GdB von weniger als 50 und mindestens 30 können einen Antrag stellen, um Menschen mit Schwerbehinderung gleichgestellt zu werden. Dafür müssen sie wegen ihrer Beeinträchtigung(en) Schwierigkeiten haben, einen Arbeitsplatz zu bekommen oder halten zu können.

Die für Ihren Wohnort zuständige Agentur für Arbeit spricht dann Ihre Gleichstellung aus. Stellen Sie den Antrag bei der Agentur für Arbeit und legen Sie dort den Feststellungsbescheid von uns für die Antragstellung vor.

Falls Sie andere Bescheide besitzen, die Ihnen einen Grad der Schädigungsfolgen (GdS) oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) feststellen: Legen Sie diese Bescheide direkt bei der Agentur für Arbeit vor (Siehe 3.).

3. Feststellung der Schwerbehinderung oder Behinderung

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) stellt auf Antrag Ihren GdB fest. Dafür stellt das LS Ihnen einen Bescheid aus, der Ihren GdB und Ihre Funktionsbeeinträchtigungen angibt. Es erfolgt keine Feststellung durch das LS, wenn für Sie schon ein feststehender GdS oder eine MdE durch einen Rentenbescheid oder eine Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung (zum Beispiel in einem Bescheid einer Berufsgenossenschaft) vorliegt. Wenn Ihr Bescheid einen GdS oder eine MdE von mindestens 50 bescheinigt, stellt das LS einen Schwerbehindertenausweis mit einem GdB aus, der Ihrem Bescheid entspricht. Falls Sie eine weitere Feststellung (durch das LS) wünschen, müssen Sie diese beantragen.

4. Feststellung gesundheitlicher Merkmale für mögliche Nachteilsausgleiche

Für bestimmte Nachteilsausgleiche sind neben dem GdB oft auch weitere gesundheitliche Merkmale nötig. Das LS prüft von sich aus, ob diese vorliegen und ob Merkzeichen festgestellt werden können.

4.1 Merkzeichen

- G** Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, einer erheblichen Gehbehinderung und einer Geh- und Stehbehinderung.
- aG** Feststellung einer außergewöhnlichen Gehbehinderung.
- H** Feststellung von Hilflosigkeit.
- RF** Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ermäßigung des Rundfunkbeitrages auf ein Drittel und die Gebührenermäßigung beim Telefonhauptanschluss.
- B** Feststellung der Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson
- BI** Feststellung von Blindheit. Hinweise zum Landesblindengeld finden Sie unter Nr. 6.4.
- GI** Feststellung von Gehörlosigkeit.
- TBI** Feststellung von Taubblindheit - einer Störung der Hörfunktion mit einem GdB von mindestens 70 und einer Störung des Sehvermögens mit einem GdB von 100.

4.2 Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck

Falls Ihr GdB mindestens 50 beträgt und das Merkzeichen **G** oder **H** festgestellt wird, bekommen Sie einen Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck. Dasselbe gilt für diejenigen Menschen, bei denen das Merkzeichen **GI** festgestellt wird

Falls Sie die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr nutzen möchten, brauchen Sie ein Beiblatt zum Ausweis mit Wertmarke. Weitere Informationen finden Sie unter Nr. 6.2.

5. Ihr Schwerbehindertenausweis

Damit Sie Ihre Rechte nach dem Sozialgesetzbuch 9 beanspruchen können, brauchen Sie nur Ihren Schwerbehindertenausweis.

Das LS stellt einen Schwerbehindertenausweis aus, wenn Ihr GdB mindestens 50 beträgt und Sie weitere Voraussetzungen dafür erfüllen.

6. Welche Nachteilsausgleiche kann ich beantragen?

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das LS nicht beurteilen kann, welche Nachteilsausgleiche Ihnen durch den für Sie festgestellten GdB zustehen. Nachfolgend finden Sie eine Auswahl über Nachteilsausgleiche für die Sie einen Anspruch haben können. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Nachteilsausgleiche hier aufgelistet werden können. Falls Sie weitere Informationen brauchen, wenden Sie sich an die zuständigen Stellen.

6.1 Ihre Rechte nach dem Sozialgesetzbuch 9 (SGB 9)

Durch das SGB 9 können zum Beispiel folgende Nachteilsausgleiche für Sie möglich sein:

- Starker Kündigungsschutz: Das Integrationsamt vom LS muss einer Kündigung zustimmen.
- Zusatzurlaub von bis zu fünf Urlaubstagen.
- Bevorzugte Einstellung als Arbeitnehmer.
- Hilfen rund um Ihr Arbeitsleben.

Weitere Informationen können Sie beim Integrationsamt des LS oder den Agenturen für Arbeit erhalten.

Wichtig: Einige Nachteilsausgleiche gelten auch schon ab dem Tag der Antragstellung. Das LS rät Ihnen dazu, Ihrem Arbeitgeber mitzuteilen, dass Sie die Anerkennung einer Schwerbehinderung beantragt haben.

6.2 Unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr

Eine unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr ist nur möglich, wenn Sie ein Beiblatt zum Ausweis mit Wertmarke für ein halbes oder ein ganzes Jahr beantragen. Dafür brauchen Sie einen GdB von mindestens 50 und eines der folgenden Merkzeichen: **G**, **aG**, **GI**, **H** oder **BI**. Falls bei Ihnen die Merkzeichen **G**, **aG** oder **GI** festgestellt wurden, muss für die Wertmarke eine Eigenbeteiligung gezahlt werden.

Das Beiblatt bekommen Sie kostenlos bei Feststellung der Merkzeichen **H** oder **BI** oder wenn Sie eine der folgenden Leistungen zum Lebensunterhalt oder zur stationären Pflege bekommen:

- Grundsicherungsgeld oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Sozialgesetzbuch 2 (SGB 2)
- Sozialhilfe oder Grundsicherung nach Kapitel 3 oder 4 SGB 12
- Jugendhilfe nach SGB 8
- Leistungen aus der Sozialen Entschädigung nach § 93 SGB 14
- Leistungen nach dem ehemaligen § 27 a Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Leistungen zur stationären Pflege nach § 65 SGB 12

Außerdem können unter bestimmten Voraussetzungen folgende Gruppen unentgeltlich befördert werden: Schwerkriegsbeschädigte, Versorgungsberechtigte und Entschädigungsberechtigte.

Falls das Merkzeichen **B** in Ihrem Ausweis eingetragen ist, dürfen Sie eine Begleitperson unentgeltlich mitnehmen. Das gilt zusätzlich auch für den Fernverkehr.

6.3 Ermäßigung oder Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Wenn bei Ihnen das Merkzeichen **RF** festgestellt wurde, dann erfüllt Ihre gesundheitliche Situation die Bedingungen für eine Rundfunkbeitragsermäßigung auf ein Drittel. Schicken Sie Ihren Antrag an folgende Adresse:

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice
50656 Köln

Sie können Ihre Ermäßigung von der Rundfunkgebühr auch online beantragen.

Ihre Ermäßigung beginnt ab dem Datum, welches auf Ihrem Nachweis steht. Das bedeutet, Sie können Ihre Ermäßigung auch rückwirkend für maximal 3 Jahre beantragen.

Einige Menschen können den Sozialtarif bei der Deutschen Telekom beanspruchen. Dazu zählen: Menschen mit Sehbehinderung, Menschen mit Hörbehinderung, Menschen mit einer Sprachbehinderung und Menschen mit einem Gesamt-GdB von mindestens 90. Stellen Sie Ihren Antrag dafür online bei der Telekom.

6.4 Landesblindengeld

Falls Sie mit Ihrem Feststellungsantrag auch das Landesblindengeld beantragen, leitet das LS eine Kopie der ersten Seite vom Feststellungsantrag an Ihr zuständiges Sozialamt weiter. Weitere Unterlagen bekommen Sie danach von der Landesblindengeldbehörde.

Wichtig: Sofern Sie nur die Feststellung des Merkzeichens **BI** beantragen, könnte ein Rechtsnachteil für Sie entstehen. Das Landesblindengeld wird frühestens ab dem Monatsbeginn von Ihrer Antragstellung gezahlt. Wenn Sie das Merkzeichen **BI** erst später beantragen oder anerkannt bekommen, kann das Landesblindengeld erst ab dem Monatsbeginn der Anerkennung an Sie gezahlt werden.

Falls Sie die Ziffer 2 auf Ihrem Antrag nicht ausgefüllt haben, aber Landesblindengeld bekommen möchten: Bitte stellen Sie **sofort** einen Antrag beim Sozialamt.

Blinde Menschen mit dem Merkzeichen **BI**, die zusätzlich gehörlos sind und das Merkzeichen **GI** haben, können unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Hilfe beantragen. Die Hilfe soll besondere Belastungen im Alltag ausgleichen. Eine Voraussetzung dafür ist: Sie wohnen nicht in einer stationären Einrichtung oder einer besonderen Wohnform nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB 12.

Ansonsten können Sie auch Blindenhilfe nach § 72 SGB 12 beantragen. Diesen Antrag können Sie ebenfalls nur über Ihr zuständiges Sozialamt an Ihrem Wohnort oder Landkreis stellen.

Möglicherweise brauchen Sie für die Anerkennung des Merkzeichens **BI** auch eine Begutachtung. Weitere Informationen zum Landesblindenfonds bekommen Sie beim LS in der Hauptstelle Hildesheim.

6.5 Gehörlosigkeit

Zu den Menschen mit Gehörlosigkeit zählen diejenigen Menschen, bei denen eine beidseitige Taubheit vorliegt. Ebenfalls dazu zählen Menschen, die eine beidseitige, an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit und zusätzlich schwere Sprachstörungen haben (zum Beispiel in der Lautsprache und im Sprachschatz).

Menschen mit Hörbehinderung haben das Recht, im Amt mit der Gebärdensprache zu kommunizieren. Die Kosten für Dolmetschende muss nach § 19 Absatz 1 SGB 10 die Behörde oder der zuständige Leistungsträger für Sozialleistungen tragen.

6.6 Steuerliche Nachteilsausgleiche

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch steuerliche Nachteilsausgleiche möglich. Nachfolgend finden Sie eine kurze Übersicht. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihren Finanzämtern oder Hauptzollämtern.

6.6.1 Einkommenssteuer

Nach § 33 b des Einkommensteuergesetzes (EStG) können Sie wegen außergewöhnlicher Belastung einen Pauschbetrag geltend machen. Folgende Menschen können einen Pauschbetrag geltend machen:

- Menschen mit einem GdB von mindestens 20.
- Menschen mit den Merkzeichen **BI** (Blind), **TBI** (Taubblind) und **H** (Hilflos).

6.6.2 Fahrtkostenpauschale

Nach § 33 Absatz 2a EStG können folgende Personen wegen außergewöhnlicher Belastung eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale geltend machen:

- Menschen mit einem GdB von mindestens 80.
- Menschen mit einem GdB von 70 **und** dem Merkzeichen **G** (erhebliche Gehbehinderung) mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr mit Geh- und Stehbehinderung.
- Menschen mit einem GdB von 70 **und** einem der Merkzeichen **aG**, **BI** (Blind), **TBI** (Taubblind) und **H** (Hilflos).

6.6.3 Kosten für die Nutzung eines Kraftfahrzeuges (Kfz) bei doppelter Haushaltsführung

Nach § 9 Absatz 2 EStG können nachfolgende Menschen ihre Kosten für die Nutzung eines eigenen Kfz für Fahrten zwischen der Wohnung und Arbeitsstätte geltend machen. Bei doppelter Haushaltsführung können auch Kosten für Familienheimfahrten geltend gemacht werden:

- Menschen ab einem GdB von 70.
- Menschen mit einem GdB von 50 und 60 mit Merkzeichen **G** (erhebliche Gehbehinderung).

6.6.4 Behindertenpauschbetrag

Falls Sie den Behindertenpauschbetrag geltend machen möchten, müssen Ihre Daten zwingend an die zuständige Finanzbehörde übermittelt werden. Das gilt auch für Minderjährige. Dafür ist die Angabe Ihrer Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) nötig. Durch die Angabe Ihrer Steuer-ID beantragen Sie gleichzeitig die Übermittlung Ihrer Daten für die Besteuerung an das Finanzamt und willigen damit automatisch dafür ein. Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Nach einem Widerruf werden Ihre Daten nicht mehr automatisch an die Finanzämter übermittelt. Weitere Auskünfte bekommen Sie bei den Finanzämtern.

6.6.5 Kfz-Steuerermäßigung in Höhe von 50 Prozent

Nachfolgende Menschen können eine Kfz-Steuerermäßigung in Höhe von 50 Prozent von Ihrem Hauptzollamt beantragen, falls sie keine unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr mit Eigenbeteiligung ausgewählt haben:

- Menschen mit einem GdB ab 50 und Merkzeichen **G** (erhebliche Gehbehinderung).
- Menschen mit einem GdB ab 50 und Merkzeichen **GI** (Gehörlos).

6.6.6 Kfz-Steuerbefreiung

Nachfolgende Menschen können neben der unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr auch eine Befreiung von der Kfz-Steuer beantragen:

- Menschen mit dem Merkzeichen **aG** (außergewöhnliche Gehbehinderung).
- Menschen mit dem Merkzeichen **BI** (Blind).
- Menschen mit dem Merkzeichen **H** (Hilflos).

6.7 Nutzung von Behindertenparkplätzen (gekennzeichnet mit dem Rollstuhlfahrersymbol)

Manche Menschen mit Behinderung sind dazu berechtigt auf Behindertenparkplätzen zu parken oder weitere Parkerleichterungen zu bekommen. Dafür brauchen Sie einen EU-einheitlichen Parkausweis, der von der zuständigen Stelle in Ihrer Gemeinde ausgestellt wird. Dort können Sie darüber auch weitere Informationen erhalten. Nachfolgende Menschen mit Schwerbehinderung können den Parkausweis beantragen:

- Menschen mit Merkzeichen **aG** (außergewöhnliche Gehbehinderung)
- Menschen mit Merkzeichen **BI** (Blind).
- Menschen mit Schwerbehinderung und beidseitiger Amelie (Fehlen ganzer Extremitäten Arm / Bein).
- Menschen mit Phokomelie (Fehlbildung der Gliedmaßen / Hände bzw. Füße setzen an den Schultern bzw. Hüften an).
- Menschen vergleichbaren Funktionsbeeinträchtigungen.

6.8 Parkerleichterungen ohne die Berechtigung zur Nutzung von Behindertenparkplätzen

Manche Menschen mit Behinderung sind dazu berechtigt, andere Parkerleichterungen zu nutzen. Dafür brauchen Sie einen orangefarbenen Parkausweis, der von der zuständigen Stelle in Ihrer Gemeinde ausgestellt wird. Dort können Sie darüber auch weitere Informationen erhalten. Nachfolgende Menschen mit Behinderung können diesen Parkausweis beantragen:

- Menschen mit Schwerbehinderung und den Merkzeichen **G** und **B** mit einem GdB ab 70 allein für Funktionsbeeinträchtigungen an den unteren Gliedmaßen. Dazu zählen auch Funktionsbeeinträchtigungen an der Lendenwirbelsäule, wenn sich diese auf das Gehen auswirken. Gleichzeitig benötigen Sie dafür die einen GdB von mindestens 50 für Funktionsbeeinträchtigungen am Herzen oder der Atmungsorgane.
- Menschen mit Schwerbehinderung ab einem GdB von 60 für ihr Morbus Crohn oder ihre Colitis ulcerosa.
- Menschen mit künstlichem Darmausgang und künstlicher Harnableitung, wenn dafür ein GdB von mindestens 70 vorliegt.
- Menschen mit Schwerbehinderung, die den vorher genannten Gruppen durch eine versorgungsärztliche Feststellung gleichgestellt werden können.

Zentrale Postanschrift:

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
31120 Hildesheim

Zentrale Service-Hotline:

☎ 05121 – 304 100

Montags bis donnerstags 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstags 13:00 bis 15:30 Uhr

Zuständige Außenstellen des LS für die Durchführung des Feststellungsverfahrens nach dem SGB 9:

Braunschweig Schillstraße 1	Fax: 0531 7019-199	E-Mail: poststellelsbraunschweig@ls.niedersachsen.de
Hannover Schiffgraben 30-32	Fax: 0511 89701-166	E-Mail: poststellelhannover@ls.niedersachsen.de
Hildesheim Kreuzstraße 8	Fax: 05121 304-690	E-Mail: poststellelhildesheim@ls.niedersachsen.de
Lüneburg Auf der Hude 2	Fax: 04131 15-3299	E-Mail: poststellelslueneburg@ls.niedersachsen.de
Oldenburg Moslestraße 3	Fax: 0441 2229-7472	E-Mail: poststellelsoldenburg@ls.niedersachsen.de
Osnabrück Iburger Straße 30	Fax: 0541 5845 252	E-Mail: poststellelsosnabrueck@ls.niedersachsen.de
Verden Marienstraße 8	Fax: 04231 14 153	E-Mail: poststellelsverden@ls.niedersachsen.de

Weitere Informationen zu Behinderung und Ausweis sowie
die Online-Antragstellung finden Sie unter dem QR-Code
sowie im Internet unter:

www.soziales.niedersachsen.de



Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff Datenschutz – Grundverordnung

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) informiert Sie nachfolgend über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung und Verwendung ihrer Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Bearbeitung des Feststellungsantrages nach § 152 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB 9) verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 152 SGB 9 i. V. m. §§ 67 ff Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB 10).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann das LS Ihren Antrag nicht bzw. nicht weiter bearbeiten. Zudem kann das LS Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen oder bereits getroffene Feststellungen aufheben, soweit die Voraussetzungen für die Feststellung nicht bzw. nicht mehr nachgewiesen sind.

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung nach dem SGB 9 und anderer vom Gesetzgeber in Gesetzen oder anderen Vorschriften, welchen der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Nach diesem Zeitpunkt werden Ihre personenbezogenen Daten routinemäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gelöscht. Der Speicherzeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Datenerhebung/Antragstellung.

Ihre personenbezogenen Daten werden intern den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Fachgruppe SR weitergeleitet sowie extern an Ihre behandelnden Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten, Einrichtungen, private Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen, Sozialleistungsträger sowie an ärztliche Gutachter (einschließlich der für diese tätigen Dienstleister zur Fertigung von Schreibarbeiten) und Gerichte übermittelt, soweit dies für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist (§ 67 b Abs. 1 SGB 10).

Das LS als verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist per Mail unter poststelleshildesheim@ls.niedersachsen.de bzw. postalisch unter Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Fachgruppe SR, Domhof 1, 31134 Hildesheim erreichbar. Außerdem besteht die Möglichkeit, die/den Datenschutzbeauftragte(n) der Behörde per E-Mail unter datenschutz@ls.niedersachsen.de bzw. postalisch unter Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim zu kontaktieren.

Website: www.soziales.niedersachsen.de

Gegenüber dem LS können folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Auskunft über Ihre gespeicherten und verarbeiteten personenbezogenen Daten (Artikel 15 DSGVO)
- Berichtigung der hinterlegten personenbezogenen Daten (Artikel 16 DSGVO)
- Löschung nicht mehr benötigter personenbezogener Daten (Artikel 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Artikel 18 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Art 21 DSGVO)

Die Betroffenenrechte können formlos geltend gemacht werden.

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Landesbeauftragte(r) für den Datenschutz) wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen (§ 77 DSGVO), wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Art 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 152 SGB 9 verstößt.

Beschwerden richten Sie bitte an die/den Landesbeauftragte(n) für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, www.lfd.niedersachsen.de